HAUSORDNUNG

der Grundschule Nierstein

Die nachfolgende Hausordnung für die Grundschule Nierstein ist gemäß der Schulordnung für Grundschulen vom 10.10.2008 (Abschnitt 12 § 59) formuliert.

1. Vorwort

Die Schulordnung der Grundschule Nierstein soll dazu beitragen, dass das friedliche, freundliche und lernförderliche Zusammenarbeiten an dieser Schule problemlos umgesetzt werden kann.

In unserer Schule kommen viele unterschiedliche Menschen zusammen. Oberste Prinzipien unseres Zusammenlebens in der Schule sind die gegenseitige Rücksichtnahme, Akzeptanz und Freundlichkeit. Sie bietet einerseits Schutz und Freiraum, andererseits bildet sie den Rahmen, in dem jeder der in unsere Schule geht, verantwortungsvoll entscheidet, was das Beste für unser gemeinsames Tun ist. Einsichtiges und verantwortungsvolles Handeln soll unsere Schulgemeinschaft bestimmen und stärken.

Die Schulordnung gilt für alle Menschen, die an unserer Schule zusammentreffen: Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, oder Fachkräfte, Integrationskräfte, außerschulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern, Schulsozialarbeit, Schulverwaltung und -leitung.

2. Allgemeines

2.1 Jede Person ist verpflichtet, schulische Einrichtungen sorgsam zu benutzen; sie sind für Pflege und Sauberkeit der Schulgebäude und des Schulgeländes mitverantwortlich.

2.2 Den Anordnungen aller weisungsbefugten Personen ist Folge zu leisten. Für Schülerinnen und Schüler gilt die Anweisung aller mit der Aufsicht beauftragten Personen und aller an der Schule mitarbeitenden Personen.

2.3 Verstöße gegen die Hausordnung ziehen Ordnungsmaßnahmen nach sich, über die Art der Maßnahme wird von Fall zu Fall entschieden.

2.4 Erzieherische Maßnahmen als Konsequenz bei einem Regelverstoß gegen die Hausordnung werden durch die mit der Aufsicht betrauten Person intern ausgesprochen, dokumentiert und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Die Klassenleitung ist immer zu informieren.

2.4.1 Sollten erzieherische Maßnahmen keine Verhaltensänderung bei dem Kind bewirken, müssen entsprechend der Vorgabe der Schulordnung für Grundschulen vom 10.10.2008 Abschnitt 11, §54, §55 und §56 Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

2.5 Mutwillige Beschmutzung oder Zerstörung werden an den Schulträger weitergeleitet. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Sachbeschädigung werden die Betreffenden bzw. die Erziehungsberechtigten regresspflichtig gemacht. Betreffende Schüler und Schülerinnen sind nach §7 ÜSchO verpflichtet, das Schulvermögen pfleglich zu behandeln und gleichzeitig ist auf die Schadensersatzpflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen. (§51 SchulG und dazu Erl. 9.1 und 9.2)

2.6 Das Nutzen von Mobiltelefonen und Smart-Uhren mit Telefon-/ Internetfunktion durch Schülerinnen und Schüler sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Genaueres regelt die Smartphone-Verordnung der Grundschule Nierstein. Sie ist ergänzender Teil der Hausordnung der Grundschule Nierstein. (Weiteres auch unter Punkt 10)

2.7 Werbung, Sammlungen und jeglicher Verkauf von Waren sind in der Schulordnung für Grundschulen geregelt.

3. Handhabung

3.1 Die Regeln der Hausordnung werden mit den SchülerInnen durch die Klassenleitung besprochen und erklärt.

3.2 Die Hausordnung wird bei der Einschulung des Kindes den Erziehungsberechtigten in der Begrüßungsmappe ausgehändigt, die Kenntnisnahme dieser wird bestätigt.

3.3 Eine Kurzfassung mit den allerwichtigsten, grundlegenden Regeln ist im Hausaufgabenheft der Schule abgedruckt und wird im Unterricht mit den Kindern besprochen.

3.4 Die Hausordnung kann auf der Website der Grundschule Nierstein heruntergeladen werden.

4. Schulhof und Außenanlagen

4.1 Die Schulaufsicht beginnt 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn.

4.2 Fahrzeuge (Fahrräder, Roller etc.) sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

4.2.1 Eine Haftung des Schulträgers für abgestellte Fahrzeuge besteht nicht.

4.3 Das Befahren des Schulgeländes ist, außer zum Be- und Entladen von genehmigten Fahrzeugen, verboten.

4.4 Mit Hunden darf das Schulgelände nicht betreten werden. Sofern der Hund eine Schulhund-Ausbildung durchlaufen hat und der Halter/ die Halterin eine beantragte Genehmigung für sein Tier hat, greift hier der Ausnahmefall.

4.5 Das Verlassen des Schulgeländes ist während der gesamten Schulzeit für alle Schülerinnen und Schüler ohne spezielle Aufforderung der Lehrkraft verboten.

4.6 Das Betreten und Aufhalten auf dem Schulgelände durch Unbefugte ist während der gesamten Schulzeit untersagt.

4.7 Das Bringen und Abholen der Schulkinder erfolgt außerhalb des Schulgeländes. Besondere Rücksichtnahme aller Eltern beim Bringen der Kinder mit dem eigenen PKW ist zwingend notwendig. Der PKW-Stellplatz dient als Stellfläche dem Personal und ist daher dringend von Kurzparkern freizuhalten.

4.8 Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen vor der Schule sorgt für Gefahrensituation aller Kinder und sollte möglichst unterbunden werden.

5. Spielverhalten auf den Außenanlagen

5.1 Bei allen Spielen sollten die Schüler und Schülerinnen untereinander Rücksicht nehmen. Es sind nur Spielarten erlaubt, die andere Kinder nicht gefährden. Dies gilt auch für die Benutzung des Klettergerüstes.

5.2 Ballspiele sind auf dem Schulhof nur mit Softbällen an den ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Auf dem oberen Schulhof (nahe des Schulgebäudes) ist das Ballspielen verboten.

5.3 Spielgeräte können mit Hilfe des Ausleihklammer ausgeliehen werden. Bei keiner bzw. nicht ordnungsgemäßer Rückgabe des Spielgerätes wird die Klammer einbehalten.

5.4 Den Anweisungen der Pausenaufsichten ist Folge zu leisten.

5.5 Gewalttätige Auseinandersetzungen werden unverzüglich der Pausenaufsicht gemeldet. Es folgt Punkt 2.3 und 2.4

5.6 Auf Pflanzen und besondere Grünflächen wird im Sinne der Nachhaltigkeit und des Artenschutzes Rücksicht genommen. Zum Schutz der Grünanlagen können diese zeitweise gesperrt werden (Brutschutz, starke Verschlammung oder Belastung der Pflanzen)

5.7 Das Herausreißen von Pflanzenteilen, Blumen und Ästen ist untersagt. Es folgt Punkt 2.3 und 2.4

5.8 Das Schneeballwerfen und das Werfen von Steinen, Stöcken und anderen verletzenden Materialien ist verboten. Es folgt Punkt 2.3 und 2.4

6. Allgemeines Schulgebäude

6.1 Flure und Treppen sind ruhig zu begehen. Es ist auf der rechten Seite der Treppe zu gehen.

6.2 Ohne Genehmigung einer Lehrkraft darf das Schulgebäude nicht eigenmächtig während der Unterrichtszeit verlassen werden (Ausnahme: Toiletten im Schulhof).

6.3 Mäntel und andere Überbekleidung sind in den Kleiderablagen des Flures zu lassen.

6.4 Während der Pausen ist jeglicher Aufenthalt in den Klassensälen und Fluren verboten.

6.5 Fundsachen sind dem Lehrer/ der Lehrerin oder dem Hausmeister abzuliefern. Fundsachen (Kleidungstücke) werden in den Fundkisten gesammelt.

6.6 Für anfallenden Müll sind die Mülleimer im Schulgebäude zu nutzen.

7. Klassen- und Fachräume

7.1 Der Unterricht beginnt mit allen Anwesenden pünktlich um 7:40 Uhr.

7.2 Jede Person hat Ihren Sitzplatz sauber zu halten und nach Unterrichtsende den Stuhl auf den Tisch zu stellen.

7.3 Die aufsichtsführende Person überprüft zum Ende der Unterrichtsstunde die Sauberkeit des Raumes und verschließt alle Fenster und Türen ordnungsgemäß.

7.4 Den Anweisungen und Verhaltensregeln der Betreuerinnen und Betreuer in den einzelnen Ganztagsräumen (Mensa, Kreativraum, Kinderküche, Bücherei, Spieleraum) ist Folge zu leisten.

7.5 Regenpausen finden im Klassenraum unter Aufsicht der Lehrkraft statt, näheres regelt der Aufsichtsplan.

8. Turnhalle und Spielplätze

8.1 Das Betreten der Halle und Sportanlage ist den Schülern und Schülerinnen nur in Anwesenheit einer Sportlehrkraft gestattet.

8.2 Nach der Benutzung der Umkleide- und Waschräume sind diese ordentlich und sauber zurück zu lassen.

8.3 Sport- und Spielgeräte dürfen nur auf Anweisung der Sportlehrkraft geholt und benutzt werden.

8.4 Alle Sportgeräte sind spätestens nach der 5. Stunde wieder ordnungsgemäß an die vorgesehenen Plätze zu bringen.

8.5 Auf die angemessene Nutzung von Sportgeräten, wie Matten, Seile, Kästen etc. ist zu achten.

8.6 Die Turnhallen-Geräteräume sind nach der 5. Stunde durch die letzte anwesende Lehrkraft ordnungsgemäß zu verschließen. Dies gilt an Tagen der Ganztagsschule für die letzte anwesende Betreuungskraft, die die Turnhalle genutzt hat.

9. Nachmittagsbereich

9.1 Während des Ganztagsschulbetriebs gelten die gleichen Richtlinien wie während des Vormittags.

9.2 Die Mensa wird nach Klassenstufe gemeinsam betreten und es wird stufenweise gegessen.

9.3 Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich in der Mensa angemessen, verbleiben während des Essens auf ihrem Platz und erledigen ihren Tischdienst gewissenhaft.

10. Toiletten- und Waschräume

10.1 Die Toiletten sind keine Spielplätze.

10.2 Toiletten werden nur von einer Person benutzt. Wir gehen immer zu zweit auf die Toilette.

10.3 Verschmutzungen jeglicher Art werden vermieden. Die Spülfunktion wird genutzt.

10.4 Das Waschen der Hände sollte gründlich mit Seife erfolgen. Zum Abtrocknen der Hände wird das Papier sparsam benutzt.

10.5 Gäste können im Notfall und nach Anmeldung bei der Verwaltung die Erwachsenentoiletten aufsuchen.

11. Umgang mit technischen Geräten

Das Nutzen von Mobiltelefonen und Smart-Uhren mit Telefon-/ Internetfunktion durch Schülerinnen und Schüler sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.

11.1.1 Smartboards und weitere technische Geräte sind nur unter Anleitung einer aufsichtsführenden Person von den Schülerinnen und Schülern zu nutzen.

11.1.2 Alle genutzten Geräte sind nach der Nutzung an den ursprünglichen Ort zurückzulegen und nach Vorschrift zu sichern.

12. Verhalten bei Gefahr

Verhalten bei Gefahren regeln die **Brandschutzordnung,** die **Unfallordnung** und das **Krisenmanagement der Schule.** Den eingeübten Strukturen ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Hausordnung ist im Benehmen mit dem Schulelternbeirat und dem Schulträger, sowie im Einvernehmen mit dem Schulausschuss erstellt worden.

Nierstein, 25.10.2025

In Vertretung:	Die Schulleitung:
Jutta Hoff, Beigeordnete	Silke Obentheuer
Verbandsgemeinde Rhein-Selz	Schulleitung

Smartphone-Ordnung als Teil der

HAUSORDNUNG

der Grundschule Nierstein

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von Smartgeräten (z. B. Smartphone, Smartwatch oder Smartspeaker) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Smartgeräten.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit Smartgeräten folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig und ist Bestandteil der Schulordnung.

Smartphone:

Alle digitalen Geräte sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ist das Mitführen eines Handys aus dringenden Gründen notwendig, muss dieses ausgeschaltet und außer Sichtweite sicher verwahrt werden. Eine Stummschaltung reicht nicht aus. Ist das Mitführen aus gesundheitlicher Sicht notwendig, muss die Klassenleitung und die Schulleitung informiert werden.

Smartwatches:

Smartwatches mit eigener Sim-Karte sind in der Schule während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und auf dem gesamten Schulgelände verboten. Smartwatches, die nur einen Schrittzähler haben (z.B. Fitbit) können von den Kindern getragen werden. Sollten Kinder Sim-fähige Uhren mit sich führen, werden diese Uhren eingesammelt. Diese können bei der Klassenleitung durch die Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Vergehen können die Lehrkraft oder die Schulleitung eine Ermahnung aussprechen. Außerdem werden die Eltern informiert.

Quelle: schulemedienrecht.rlp.de, zugegriffen am 07.02.2023 CC BY 4.0 Pädagogisches Landesinstitut RLP

Nierstein, 25.10.2025

In Vertretung:	Die Schulleitung:
Jutta Hoff, Beigeordnete	Silke Obentheuer
Verbandsgemeinde Rhein-Selz	Schulleitung